

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Gütersloh vom 10.11.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), sowie aufgrund von § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV. NRW. 603), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom ... die folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Gütersloh beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Gütersloh unterhält ein Stadtarchiv. Dieses ist organisatorisch dem Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh zugeordnet. Das Stadtarchiv ist ein kommunales Archiv im Sinne von § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW).

§ 2

Benutzungsrecht

Jeder hat das Recht, die im Archiv der Stadt Gütersloh verwahrten Archivalien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie nach den Regelungen des ArchivG NRW zu benutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist.

§ 3

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für private Zwecke,
 - d) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Benutzende werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4

Benutzungsantrag

- (1) Eine Nutzung des Archives ist nur nach Erteilung einer Benutzungsgenehmigung möglich, welche schriftlich zu beantragen ist. In dem Antrag sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Mit dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.

§ 5

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung oder ihre Stellvertretung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder, der Stadt Gütersloh, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - c) die Archivalien durch die Stadt Gütersloh benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall kann die Benutzung auf andere Weise ermöglicht werden (vgl. § 3 Absatz 2).
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 6 Absatz 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Absatz 2 geführt hätten, oder der/die Benutzende gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der/die Benutzende Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 6

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Die Benutzung von amtlichem Archivgut ist nur zulässig, soweit die gesetzlichen Schutzfristen nach § 7 Absatz 1 bis 6 ArchivG NRW eingehalten werden.
- (2) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet die Archivleitung oder ihre Stellvertretung. Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 5 Absatz 3, anordnen.
- (3) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (4) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (§ 5 Absatz 3 und 4 ArchivG NRW, § 6 Absatz 3 und 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 7

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Gütersloh

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Gütersloh verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 8

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des/der Benutzenden zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 9

Reproduktionen, Wiedergaben und Veröffentlichungen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des/der Benutzenden Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.
- (3) Der/Die Benutzende ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Gütersloh beruht, ein Belegstück abzuliefern. Der Verpflichtete kann bei Übernahme des Belegstückes durch die Stadt eine Vergütung verlangen, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt.

§ 10

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 9 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach einer gesonderten Gebührenordnung oder -satzung berechnet.

§ 11

Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Gütersloh wegen Personen- oder Sachschäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, richtet sich nach allgemeinen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Gütersloh haftet weder für die Richtigkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Archivalien noch für erteilte Auskünfte aus den Archivalien.
- (3) Für Beschädigungen und Verunreinigungen an Einrichtungen und Unterlagen des Archivs, die durch das Verschulden einer/eines Benutzenden entstehen, haftet diese/r in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Gütersloh vom 23.05.1986 außer Kraft.